

RS Vwgh 1988/9/27 87/08/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a;

VStG §51;

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der Sache und unter Bedachtnahme auf das Verbot der reformatio in peius den Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses dem § 44 a VStG entsprechend abzuändern. Dabei ist sie nicht zu einer völligen Neufassung verpflichtet. Die nur teilweise Neufassung muss aber so sein, dass der nur teilweise neugefasste Spruch iVm dem teilweise bestätigten des erstinstanzlichen Straferkenntnisses dem § 44 a VStG entspricht.

Schlagworte

Spruch der Berufungsbehörde (siehe auch AVG §66 Abs4 Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080131.X01

Im RIS seit

27.09.1988

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>